

**Öffentlich – rechtlicher Vertrag**

**Der Landkreis Ludwigslust-Parchim  
vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen und**

**der Landkreis Nordwestmecklenburg  
vertreten durch die Landrätin Frau Birgit Hesse sowie**

**die Landeshauptstadt Schwerin  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Angelika Gramkow**

erklären hiermit, die dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg im eigenen Wirkungskreis nach § 17 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sowie im übertragenen Wirkungskreis nach § 19 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V (§ 69 SGB IX) übertragenen Aufgaben zur Wahrnehmung an die Landeshauptstadt Schwerin zu übertragen.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt Schwerin folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

(1) Die nachfolgend im Absatz 2 aufgeführten, dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Wahrnehmung übertragenen Aufgaben werden ab dem 01.07.2013 von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin übernommen. Die Bezeichnung der Behörde lautet (vorbehaltlich keiner anderweitigen Zuordnungsentscheidung):

Landeshauptstadt Schwerin  
-Die Oberbürgermeisterin-  
Amt für besondere soziale Leistungen

(2) Es werden im Einzelnen folgende Aufgaben von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin übernommen:

- Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 17 AufgZuordG M-V)
- Aufgaben der Durchführung von Feststellungen nach § 69 SGB IX einschl. dem Erlass von Widerspruchsbescheiden und der Durchführung der Rechtsmittelverfahren (§ 19 AufgZuordG M-V).

**§ 2**

(1) Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin ist Dienstherrin für die Mitarbeiter des Amtes für besondere soziale Leistungen.

(2) Dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wird zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Amtes für besondere soziale Leistungen ein Informationsrecht und Anhörungsrecht eingeräumt.

## **Projekt „LAGuS“**

Insbesondere informiert die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung, des Personals und der finanziellen Ausstattung den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg und räumt ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

- (3) Entscheidungen über abschreibungsrelevante Investitionen bezüglich des Amtes für besondere soziale Leistungen, die Auswirkungen auf den Haushalt der kooperierenden Landkreise haben, bedürfen der Zustimmung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim und des Landkreises Nordwestmecklenburg.

### **§ 3**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der Bildung des Amtes für besondere soziale Leistungen um keinen Betriebsübergang nach § 613 a BGB handelt.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des § 29 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V.
- (3) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die Landeshauptstadt Schwerin zudem die nach Maßgabe des § 29 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V auf die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg entfallenden Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernimmt. Für den Fall der Beendigung der Kooperation verpflichtet sich der jeweilige Kooperationspartner zur Übernahme des jeweils auf die Landkreise nach Maßgabe des § 29 Aufgabenzuordnungsgesetz anteilig entfallenden Personals zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt.

### **§ 4**

- (1) Die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg erstatten der Landeshauptstadt Schwerin den Anteil der Kosten des oben genannten Amtes, der dem Anteil der Leistungen entspricht, die für die genannten Landkreise erbracht worden sind. Ersatzinvestitionen sind gemeinsam abzustimmen und je nach Nutzungsanteil von den Gebietskörperschaften zu finanzieren.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Kosten und Erlöse sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung.
- (3) Ausgestaltende Regelungen, insbesondere zu den Fragen der gegenseitigen Verrechnung und der Abrechnung gemäß Absatz 1, werden in einer gesonderten Finanzvereinbarung getroffen.

### **§ 5**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, erfolgt die Durchführung der der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin obliegenden Aufgaben dergestalt, dass die Interessen aller Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden.
- (2) Neben dem in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Informations- und Anhörungsrecht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt mindestens halbjährlich ein Beirat der Vertragspartner zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen, insbesondere der Finanzierung und Kostenerstattung oder Problemen im Arbeitsablauf können die

## Projekt „LAGuS“

Vertragspartner darüber hinaus jederzeit das Zusammentreten des Beirates verlangen. Dieser besteht aus den Behördenleitern und der/dem für die Aufgabenerledigung zuständigen Amtsleiterin/Amtsleiter sowie der/dem zuständigen Leiterin/ Leiter des Amtes für besondere soziale Leistungen der Landeshauptstadt Schwerin. An den Sitzungen des Beirates nehmen je nach Gegenstand die Leiter der jeweiligen Bereiche Organisation, Personal und Finanzen sowie, falls erforderlich, weitere Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen teil.

### § 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern (§165 Abs. 7 KV M-V).
- (2) Für den Fall der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich die jeweilige Gebietskörperschaft zur Übernahme des für ihre Aufgabenerledigung notwendigen anteiligen Personals der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin ist für diesen Fall verpflichtet, der kündigenden Gebietskörperschaft das bewegliche Vermögen sowie das in Form von Datenbeständen vorhandene Vermögen des Amtes für besondere soziale Leistungen anteilig unentgeltlich zu übertragen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Der Landrat

D.S.

.....  
Rolf Christiansen      Stellvertreter

Parchim, den

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin

D.S.

.....  
Angelika Gramkow      Stellvertreter

Schwerin, den

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Die Landrätin

D.S.

.....  
Birgit Hesse              Stellvertreter

Wismar, den